



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 11. Juni 2025, Zl. 2500-01/Smo/2025, mit der die Tarife für die ganztägige Schulform (GTS) in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgeschrieben werden (Tarifordnung GTS 2025)

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, § 5 Abs. 5 Bildungsinvestitionsgesetz – BIG, BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 168/2023 sowie § 12a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 121/2024 wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die „schulische Tagesbetreuung“ ist eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägig geführten Schulform für schulpflichtige Kinder gem. § 1a K-SchG.
- (2) Die schulische Tagesbetreuung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird derzeit in den Volksschulen Ledenitzen, Latschach, Finkenstein und Fürnitz angeboten.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr reicht vom Beginn eines jeden Schuljahres bis zum Beginn der jeweiligen Hauptferien.
- (2) Die GTS in getrennter Abfolge ist an Schultagen geöffnet.
- (3) Die Betreuung beginnt nach dem regulären Unterricht und endet täglich um 17:00 Uhr.

§ 3

An- und Abmeldung

- (1) Der Besuch der Tagesbetreuung ist nur aufgrund einer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten gem. § 12a Abs. 1 SchUG möglich. Erfolgt die Anmeldung zur Tagesbetreuung nicht gleich bei der Schuleinschreibung, ist eine Anmeldung mittels Anmeldeformular während des laufenden Schuljahres jederzeit möglich, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.
- (3) Eine Abmeldung von der schulischen Tagesbetreuung mit getrennter Abfolge ist während des Unterrichtsjahres nur zum Ende des Semesters möglich und hat spätestens einen Monat vor Ende des Semesters zu erfolgen.
- (4) Die Bekanntgabe der Abmeldung hat direkt an die Schulleitung zu erfolgen. Kurzfristige Abmeldungen vom Freizeiteil (tageweise) sind rechtzeitig und begründet ebenfalls der Schulleitung bekanntzugeben.

§ 4 Beiträge

- (1) Für die Betreuung ist während der Öffnungszeiten gem. § 2 ein monatlicher Beitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- (2) Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag zusammen.
- (3) Neben dem Elternbeitrag wird einmal pro Jahr, im September, ein Bastelbeitrag eingehoben.
- (4) Für Veranstaltungen, Kurse, Workshops u.ä. im Freizeitbereich, können anlassbezogen zusätzliche Kostenbeiträge eingehoben werden.
- (5) Für alle Beiträge gilt das Kostendeckungsprinzip. Etwaige Überschüsse aus Beiträgen werden am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
- (6) Die Beiträge können sich im Falle einer Änderung der Organisation (Kinderanzahl, etc.) jährlich ändern.
- (7) Der Elternbeitrag ist im Voraus fällig und wird mittels Bankeinzug von der „Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH“ eingehoben. Für September wird der gesamte Elternbeitrag eingehoben, im Juli ist kein Elternbeitrag zu entrichten.
- (8) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen. Der jeweilige Nachweis hat durch eine ärztliche Bestätigung zu erfolgen.
- (9) Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 BIG, ist in der Beilage A, „Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge in den ganztägig geführten Volksschulen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See“, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt.

§ 5
Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe des monatlichen Betreuungsbeitrages beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für fünf Tage pro Woche | EUR 81,00 |
| b) für vier Tage pro Woche | EUR 69,00 |
| c) für drei Tage pro Woche | EUR 57,00 |
| d) für zwei Tage pro Woche | EUR 45,00 |
| e) für einen Tag pro Woche | EUR 33,00 |
- (2) Die Höhe des monatlichen Verpflegungsbeitrages beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für fünf Tage pro Woche | EUR 141,00 |
| b) für vier Tage pro Woche | EUR 113,00 |
| c) für drei Tage pro Woche | EUR 85,00 |
| d) für zwei Tage pro Woche | EUR 57,00 |
| e) für einen Tag pro Woche | EUR 29,00 |
- (3) Die Höhe des jährlichen Bastelbeitrages beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer EUR 22,00.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 04. Juli 2024, Zl.: 2500-TarifVO/SMO/2024, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See festgelegt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Poglitsch